

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/ des Wahlleiters
über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Ortsgemeinderates sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 31.01.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 9. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Ortsgemeinderates in Arft sind **6** Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsgemeinderates dürfen höchstens **12** Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Ortsgemeinderates kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge bedürfen in Ortsgemeinden **unter 500 Einwohnern** keiner Unterstützungsunterschriften (§ 16 Abs. 2 KWG).

III.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsgemeinderates sind bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter

Markus Thiel, Heidestraße 29, 56729 Arft

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Markus Thiel, Heidestraße 29, 56729 Arft

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

IV.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Arft, den 15.03.2024

Markus Thiel
(Wahlleiterin/Wahlleiter)